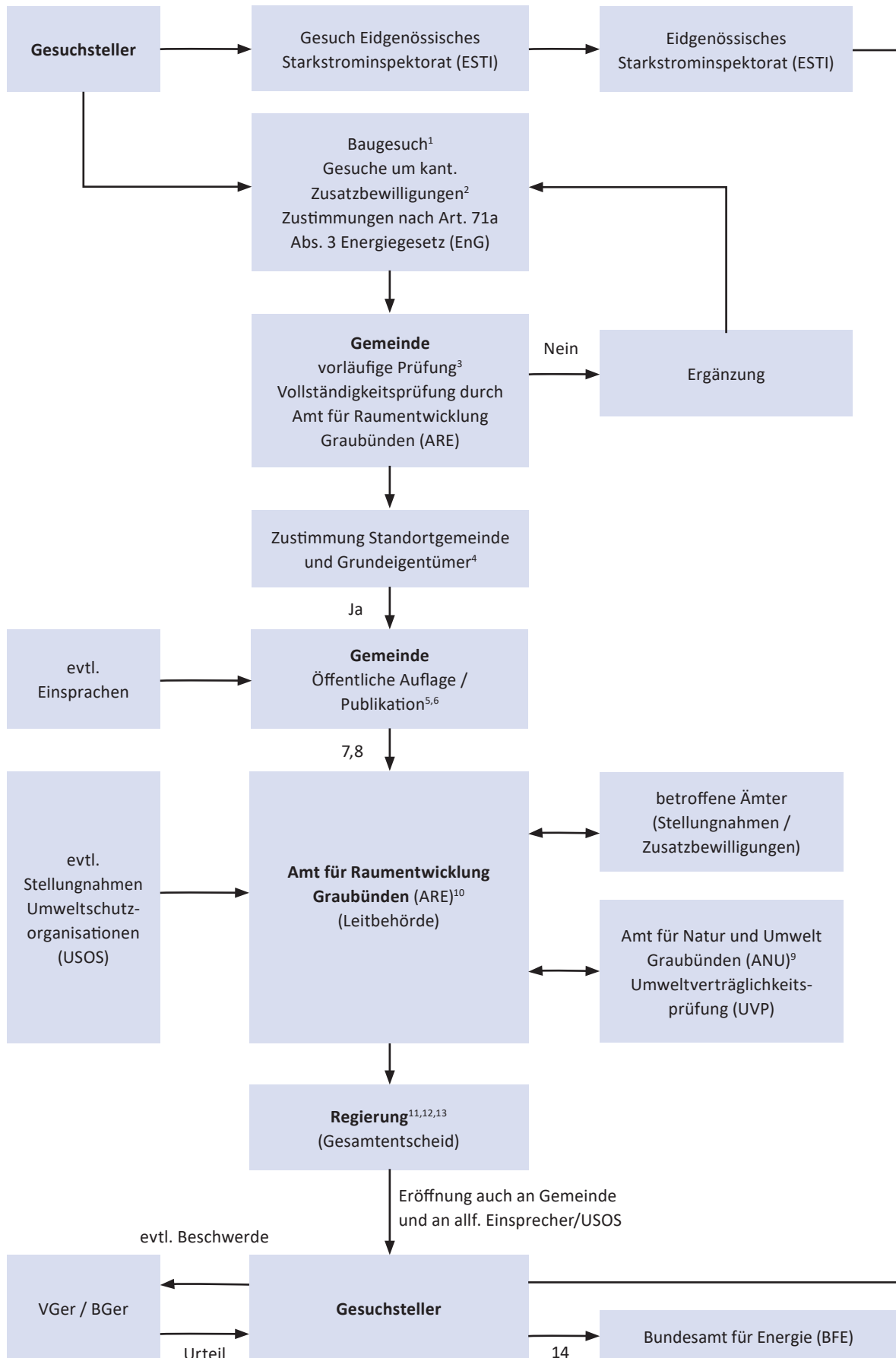


Verfahrensablauf für PV-Grossanlagen nach Art. 71a EnG



- <sup>1</sup> Siehe Checkliste im Anhang des Leitfadens
- <sup>2</sup> Eine Liste der möglichen kant. Zusatzbewilligungen kann heruntergeladen werden unter [www.are.gr.ch](http://www.are.gr.ch) > Dienstleistungen > Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen > Verfahren > Verfahrenskoordination)
- <sup>3</sup> Vorläufige Prüfung durch Gemeinde nach Art. 44 Abs. 1 KRVO (für die Vollständigkeitsprüfung kann die Gemeinde Support durch ARE beanspruchen)
- <sup>4</sup> Keine Besonderheit für Photovoltaik-Grossanlagen; ist bei jedem Baugesuch erforderlich (Art. 89 As. 3 KRG)
- <sup>5</sup> Öffentliche Auflage Baugesuch-Dossier in Gemeinde 20 Tage
- <sup>6</sup> Publikation der Auflage im Kantonsamtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde (auch die Gesuche für Zusatzbewilligungen publizieren)
- <sup>7</sup> Weiterleitung Gesuch an ARE bereits während Gesuchsaufgabe möglich (allfällige Einsprachen nachliefern)
- <sup>8</sup> Gemeinde äussert sich gegenüber dem Kanton in ihrem Bewilligungsantrag auch über die Bewilligungsfähigkeit von innerhalb der Bauzone gelegenen Anlageteilen
- <sup>9</sup> ANU erstellt Beurteilungsbericht UVP zuhanden ARE/Regierung
- <sup>10</sup> ARE kann Gesuchstellende auf dem Korrespondenzweg über seiner Auffassung nach nicht bewilligungsfähige Gesuche informieren, mit Hinweis auf Möglichkeit zur Erwirkung eines beschwerdefähigen Regierungsentscheids
- <sup>11</sup> Der Gesamtentscheid umfasst auch allfällige Anlageteile innerhalb der Bauzone
- <sup>12</sup> Regierung eröffnet Gesamtentscheid an die Gemeinde und direkt auch der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller sowie allfälligen Einsprechenden und USOS
- <sup>13</sup> Publikation Gesamtentscheid im KA nach Art. 20 UVPV
- <sup>14</sup> Gesuch um Einmalvergütung nach Art. 71a Abs. 4 EnG und Art. 46i EnFV